

Mainz, 24.01.2014

Antrag **0688/2013 zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.08.2013, des Stadtrates am 30.10.2013**

Berücksichtigung des Tariftreugesetzes und der Tarifierhöhungen im Rahmen des TvÖD AGW

Der Jugendhilfeausschuss, der Stadtrat möge beschließen:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung:

In bestehende und künftige Leistungs- und Entgeltvereinbarungen bzw. entsprechende vertraglichen Regelungen zwischen der Stadt Mainz und freien Trägern der Jugendhilfe ist ab 2013 eine Tarifklausel aufzunehmen, welche die Tariftreue und die Anwendung der Tarifabschlüsse für den jeweiligen Geltungsbereich der freien Träger berücksichtigt – sofern nicht bereits eine Entsprechung aufgrund anderer rechtlicher Regelungen erfolgt. Dies betrifft alle vertraglichen Regelungen zur Erbringung der Leistungen der Jugendhilfe in der Stadt Mainz, für die Entgelte und Zuschüsse gewährt werden, mit denen die freien Träger Personalkosten für die jeweiligen Aufgaben mitfinanzieren.

Zur Verwaltungsvereinfachung wird einheitlich der Prozentwert der jeweiligen Tarifabschlüsse für den Öffentlichen Dienst in den Kommunen zeitgleich für alle o.g. Leistungs- und Entgeltvereinbarungen im Jugendhilfebereich der Stadt Mainz herangezogen. Die Verwaltung wird beauftragt, die so zu berechnenden Haushaltsansätze bei den jeweiligen Haushaltsanmeldungen den städtischen Gremien vorzulegen.

Begründung:

Im jährlich vorgelegten Haushalt der Verwaltung wird selbstverständlich für alle Verwaltungsmitarbeiter/-innen die Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst im Rahmen des TVöD eingeplant. Die Haushaltssituation ist für die freien Träger keine andere als für die Verwaltung. Die Vergabe von sozialen Dienstleistungen im Sozial- und Jugendhilfebereich setzt voraus, dass das Tariftreugesetz (Einhaltung der Tariftreue und von Mindestentgelten) von den Leistungserbringern eingehalten wird. Dies bedeutet für die betroffenen freien Träger auch, dass sie die ausgehandelten jährlichen Tarifabschlüsse umzusetzen haben.

Im Rahmen der Gleichbehandlung von öffentlichen und freien Trägern ist dieses Vorgehen unumgänglich.

Hinzu kommt, dass das BSG für das Leistungserbringungsrecht der ambulanten und stationären Pflege nach §§ 69 ff SGB XI sowie § 132a SGB V keinen Zweifel daran gelassen hat, dass bei tarifgebundenen Einrichtungen die Tariflöhne stets den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und daher zu berücksichtigen sind (BSG Urt.v.29.1.2009 - B 3 P 9/07 R – Beck RS 2009, 67337; BSG Urt. v. 29.1.2009 - B 3 P 7/08 R - BSGE 102, 227 = SozR 4-3300 § 85 Nr.1 = Sozialrecht Aktuell 5/2009,183 = NZS 1010, 35;BSG Urt.v.17.12.2009 - B 3 P 3/08 R - BSGE 105, 126 = SozR 4-3300 § 89 Nr.2 = Sozialrecht Aktuell 5/2010, S.191; BSG Urt.v.25.11.2010 – B 3 KR 1/10 R – Sozialrecht Aktuell 3/2010, S.102) Der auf diese Weise in der ständigen Rechtsprechung mittlerweile verfestigte Grundsatz der Tarifbindung gilt auch für das SGB VIII-Leistungserbringungsrecht.

Georg Steitz, Frank Panschar, Werner Rövekamp, Regine Schuster, Wolfgang Schnörr, AGW